

GR_GERICHTE ZF 2003 61 vom 20. April 2004

GR Gerichte, 2004-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2003 61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2003_61)

FR: GR_GERICHTE ZF 2003 61 du 20 avril 2004

IT: GR_GERICHTE ZF 2003 61 del 20 aprile 2004

Regeste

Auflösung einer einfachen Gesellschaft und Forderung | OR Einfache Gesellschaft

Erwägungen

E. 2

Es sei der Beklagte zu verpflichten, den Klägern CHF 766'250.00 sowie 11.07% von 38% des Gewinnes der Einfachen Gesellschaft Q., I., ab 01. Januar 2002 bis zur Auflösung der Stillen Gesellschaft L. Z., M. X.-Z. und N. / G. Z., alles nebst 5% Zins seit dem 10. Juli 2001 von CHF 479'071.03 und seit dem 12. Juli 2002 von CHF 287'179.00 zu bezahlen.

E. 2.1

Es sei die stille Gesellschaft L. Z., M. X.-Z. und N. / G. Z. betreffend Unterbeteiligung an der Einfachen Gesellschaft Q., bestehend aus L. Z., K. Z. und P. Z., aufzulösen und der Beklagte sei zu verpflichten, den Klägern den Wert der Unterbeteiligung von M. X.-Z. selig an dieser Gesellschaft auszubezahlen.

E. 2.2

Es sei der Beklagte zu verpflichten, den Klägern CHF 766'250.00 sowie 11.07% von 38% des Gewinnes der Einfachen Gesellschaft Q., I., ab 01. Januar 2002 bis zur Auflösung der Stillen Gesellschaft L. Z., M. X.-Z. und N. / G. Z., alles nebst 5% Zins seit dem 10. Juli 2001 von CHF 479'071.03 und seit 12. Juli 2002 von CHF 287'179.00 und ab Fälligkeit von später werdenden Beträgen zu bezahlen.

2

E. 2.3

Alles unter vermittleramtlicher, gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten des Beklagten.

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge einschliesslich Mehrwertsteuer zu Lasten des Beklagten. K. An der mündlichen Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 19. und 20. April 2004 waren die Rechtsvertreter beider Parteien anwesend, nämlich Dr. iur. AH. und lic. iur. AK. als Vertreter der Berufungskläger sowie lic. iur. L. Z.s AL. als Rechtsanwalt des Berufungsbeklagten. Gegen die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Gerichts wurden keine Einwände erhoben. Der Rechtsvertreter der Berufungskläger bestätigte seine in der Berufungserklärung gestellten Anträge, um gleichzeitig seine Rechtsbegehren wie folgt neu zu formulieren: „Gemäss Berufungserklärung vom 12. Dezember 2003:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.